

Allgemeine rechtliche Situation sowie bei speziellen Tauchunfällen



Die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Schnorcheltauchens und des Tauchens mit Drucklufttauchgerät (DTG) sind selbstverständlich von den curricularen Bestimmungen der verschiedenen Bundesländer abhängig. So wird in den meisten Curricula das TAUCHEN als integrierter Bestandteil schulischen Schwimmunterrichts in der Form gefordert, dass es einerseits für Schwimmen unbedingte Lernvoraussetzung für sicheres, vertrautes Verhalten für alle Lernzielebenen im Anfängerschwimmunterricht dient. Andererseits wird Tauchen nach den Werterfahrungen der Wasserbewältigung didaktisch vom Schwimmen lernen gelöst und als eigenständiges Lernziel in den schulischen Schwimmunterricht integriert. Aufgeschlossen und fortschrittlich reagierten die Kultusministerien in Bayern, Hessen und vor allem in Nordrhein-Westfalen.

So sind die Richtlinien SPORT des Landes Nordrhein-Westfalen und Hessen als besonders weitreichend anzusehen. Dies liegt unter anderem daran, dass sie in Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) entwickelt wurden. Die per Erlass geregelten Lerninhalte betreffen alle Schülergruppen vom Primarstufenbereich (hierbei in den üblichen Schwimmunterricht integriert, aber mit ausdrücklichen Lernzielen für das ABC-Tauchen bis hin zur Sekundarstufe II mit Kursangeboten für sportliches Tauchen im Leistungskurs der gymnasialen Oberstufe inklusive Abiturprüfungsordnung.

Die Lehrer¹ der Länder Hessen und Bayern sind in der für den Tauchsport günstigen Situation, dass sie problemlos Flossen, Tauchmaske und Schnorchel im Schwimmunterricht einsetzen können. Der Einsatz dieser Hilfsmittel steht mit den Hessischen Rahmenrichtlinien im Fach Sport, mit der Rechtsverordnung "Aufsicht über Schüler" und mit der Erlasslage in Übereinstimmung.

Der Einsatz des DTG im Rahmen des Sportunterrichtes nach dem neuen Sporterlass vom 05.11.2016 wie folgt geregelt:

2.2.11 Gerätetauchen

Gerätetauchen ist nur in Kooperation mit einer vom Fachverband (Verband Deutscher Sporttaucher (VDST)) anerkannten Tauchschule oder einem vom Fachverband anerkannten Verein erlaubt und darf damit nur in geeigneten Anlagen und Gewässern durchgeführt werden.

¹ In dem folgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die gültige Trainerlizenz des Fachverbandes (C-Lizenz oder höher) als Qualifikation zur Erteilung von Tauchunterricht mit Geräten erworben haben. Im Freigewässer muss eine gültige Tauchlehrerlizenz des Fachverbandes vorhanden sein.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Gerätetauchen gilt:

- Eine ärztliche Untersuchung der Schülerinnen und Schüler zur Tauchtauglichkeit muss vorliegen, im Hallenbad oder Freibad reicht eine medizinische Selbstauskunft nach den Regeln des Fachverbandes aus.
- Die Lerngruppengröße muss entsprechend dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler, den vorhandenen Rahmenbedingungen sowie den Sicherheitsstandards des Fachverbandes angepasst sein.
- Die Ausrüstung muss schülergerecht sein und ist auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Rechtliche Fragen zu Tauchunfällen in der Schule und zur Kooperation von Schule und Verein:

Frage: Kann ein Lehrer, der kein Sportlehrer ist, auch das Tauchen mit DTG unterrichten?

Antwort: Hat ein Lehrer die Lizenz Trainer-C-Tauchen oder höher und ist kein Sportlehrer sowie in der Ausbildung des VDST tätig, kann er in der Regel bis zu sechs Stunden Tauchsport nach Genehmigung durch das Staatliche Schulamt unterrichten. Unterstützend tätig sein darf er bei Taucherfahrung unabhängig von seinem Brevet auf jeden Fall, wenn mindestens ein Trainer-C dabei ist. In Sportkursen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums ist ein fachfremder Einsatz von Lehrkräften laut Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass) vom 5.10.2016 ausgeschlossen. Bei einem Tauchunfall ist die Versicherung der Schule zuständig, da es eine schulische Veranstaltung ist.

Frage: Wie sieht es versicherungsrechtlich bei einem Unfall aus? Haftet die Schule bzw. deckt die Versicherung der Schule dies ab oder haftet der Verein bzw. dessen Versicherung, wenn:

- A. In der Schule eine AG "Tauchen" oder Tauchunterricht durch Sportlehrer Trainer-C/TL oder Trainer-C/TL des Vereins angeboten wird und das Material vom Tauchclub mit oder ohne Entgelt bereitgestellt wurde. Es ist ordnungsgemäß gewartet und vom TÜV geprüft!.

Antwort: Ob mit oder ohne Entgelt spielt keine Rolle, der verantwortliche Leiter bzw. Lehrer muss immer vor dem Unterricht sich von der Funktionsfähigkeit des Materials überzeugen! (siehe auch Sporterlass 2.2.11 Gerätetauchen). Material, das nicht ordnungsgemäß gewartet und die Flaschen vom TÜV geprüft sind, darf nicht benutzt werden. Die Schule ist bei einer Arbeitsgemeinschaft Ausrichter und damit sind die Schüler bei einem Unfall über die Schule versichert.

- B. Es besteht ein Kooperationsvertrag im Rahmen des Landesprogramms „Schule und Verein“. In der Schule wird eine AG "Tauchen" oder Tauchunterricht durch einen Trainer-C des Vereins durchgeführt und das Material vom Tauchclub ohne oder mit Entgelt bereitgestellt. Es ist ordnungsgemäß gewartet und vom TÜV geprüft!.

Antwort: Hier muss der Kooperationsvertrag in rechtlicher Hinsicht betrachtet werden.

Vorlage siehe z.B.:

<https://www.landessportbund-hessen.de/geschaeftsfelder/schule-bildung-und-personalentwicklung/schule-und-verein/landesprogramm/>

Dort steht in den Erläuterungen dazu folgendes:

Die Maßnahmen sind an Schulen angebunden, also schulische Veranstaltungen, und gehören zum außerunterrichtlichen Schulsport.

Im Kooperationsvertrag steht zur Versicherung:

§ 7 Die Versicherung der Schülerinnen und Schüler ist über die gesetzliche Unfallversicherung des Schulträgers gegeben. Die Fachkräfte für das Sport-/ Bewegungsangebot sind im Rahmen dieses Kooperationsvertrages über den Landesportbund Hessen e.V. unfallversichert.

- C. Der Verein bietet der Schule ein Schnuppertauchen an und ist Ausrichter der Veranstaltung. Aufsichtspersonen und Durchführende sind Trainer-C/TL des Vereins. Die Teilnahme für Schüler ist freiwillig.

Antwort: Da die Schüler nicht Mitglied des VDST sind und sie freiwillig daran teilnehmen, es also keine schulische Veranstaltung ist, muss der Verein über den VDST eine Versicherung (Sportunfall u. Haftpflicht) für Schnuppertaucher abschließen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Verein die am Kursprogramm teilnehmenden Schnuppertaucher dem VDST vor beginnt des Kurses namentlich z.B. per Email meldet (Formular ist bei der Bundesgeschäftsstelle erhältlich).

Ist jedoch die Teilnahme für Schüler verpflichtend angeordnet und vom Schulleiter als verbindliche schulische Veranstaltung genehmigt (siehe auch Kommentar auf dieser Seite), tritt bei einem Unfall die gesetzliche Unfallversicherung der Schule (Unfallkasse Hessen) ein

Kommentar 1: (<https://www.ukh.de/haeufige-fragen/schueler/>)

Was sind schulische Veranstaltungen?

Schulische Veranstaltungen stehen im engen Zusammenhang mit dem Schulbesuch und fallen in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Solche Veranstaltungen sind in der Regel in den Lehrplan aufgenommen. Darüber hinaus kann es jedoch im Rahmen von Projektunterricht, Arbeitsgemeinschaften oder erweiterten Bildungsangeboten einzelne Veranstaltungen geben, die vom Schulleiter ausdrücklich zur schulischen Veranstaltung erklärt werden.

Die Entscheidung, ob eine schulische Veranstaltung stattfinden soll, wie sie im Einzelnen ausgestaltet wird, ob sie verbindlich ist oder nicht, etc. ist nach Abwägung aller Umstände nach pädagogischem Ermessen von der Schulleitung zu treffen. Grundvoraussetzung ist ein Bezug zu den Aufgaben der Schule, also zu Erziehung und Unterricht. Es kann sich um Veranstaltungen handeln, die den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen. Es können aber auch Maßnahmen sein, die vorwiegend der Erziehung dienen oder das Schulleben bereichern sollen. Nur wenn ein innerer Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule gegeben ist, darf die Veranstaltung zu einer schulischen erklärt werden. Es ist also nicht möglich, jegliches Ereignis zur Schulveranstaltung zu erklären.